



KFZ-Zulassung / Notfallbetrieb / eingeschränkter Journaledienst

Die Zulassungsstelle der Landesdirektion in Feldkirch, Waldfriedgasse 2, steht Ihnen eingeschränkt für Notfälle nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Kunden anderer Versicherer sind nicht abzulehnen.

Welche Öffnungszeiten wird es geben?

Nur nach Terminvereinbarung mit dem Regionalbetreuer wird ein Geschäftsfall abgewickelt.

Kontaktperson: Sandra Cavic | s.cavic@wienerstaedtische.at | Tel: 050 350 47272

Welche Personenkreise kommen im Rahmen des Notbetriebes in Frage?

Es ist unerlässlich, die Tätigkeit auf bestimmte unbedingt notwendige Geschäftsfälle zu beschränken, wie z.B.:

Anmeldung von betrieblich genutzten Fahrzeugen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Lebensmitteln oder Gütern des täglichen Bedarfs genutzt werden oder von Fahrzeugen, die eingesetzt werden müssen, um die öffentliche Sicherheit oder das Gesundheitswesen aufrecht zu erhalten oder die Abmeldung von Fahrzeugen, sofern zwingende wirtschaftliche Gründe dies erforderlich machen.

Welche Geschäftsfälle können durchgeführt werden?

Grundsätzlich alle, welche eine Notwendigkeit für die oben genannte Systemerhaltung besitzen.

Anmeldung oder Abmeldung von Fahrzeugen mit folgenden Verwendungsbestimmungen:

19 zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt

20 zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung

62 zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen im §23 Abs. 1 Z1-5 Sanitätärgesetz, BGB1.I NR 30/2002 namentlich genannten Rettungsdienst bestimmt

63 ausschließlich für die Feuerwehr bestimmt

64 ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt

Abmeldungen oder Hinterlegungen von sonstigen (oben nicht erwähnten Personengruppen) Wirtschaftsbetrieben möglich, sofern zwingende wirtschaftliche Gründe dies erfordern.

Fahrzeuge mit den Verwendungsbestimmungen:

- 20** zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung
- 22** zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Lenkerbeistellung
- 23** zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt
- 24** zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt
- 29** zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahren-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes

Es ist zu beachten, dass wir für gewisse Mengen länger Zeit benötigen. Dabei ist zu beachten, dass Hinterlegungen oder Freihaltungen im dafür vorgesehenen Kennzeichenschrank gelagert werden müssen. Wenn dieser freie Platz erschöpft ist, sind diese Geschäftsfälle abzulehnen.

Ist eine Hinterlegung nach obiger Regelung nicht mehr möglich, gilt Folgendes ausschließlich für WSTV/DON-Kunden: Es kann eine Sondervereinbarung getroffen werden. Diese ermöglicht, trotz fehlender behördlicher Hinterlegung eine Prämienreduktion zu erlangen. Die Kraftfahrzeugsteuer und Motorsteuer sind von dieser Regelung keinesfalls umfasst.

VB-Hinterlegung für Versicherungswechsel – Übermittlung per Mail, Fax.

Unklarheiten bitte im Vorfeld mit der entsprechenden Zulassungsstelle klären.
AUSGESCHLOSSEN sind ALLE PRIVATEN Zu- und Abmeldungsvorgänge.

Zahlungen können aufgrund der momentanen Situation nur via Bankomat oder Kreditkarte erfolgen!

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute!

19.03.2020

Regionaler Kontakt Landesdirektion Vorarlberg
Tel: 050 350 47000
E-Mail: ld.vlbg@wienerstaedtsche.at

Serviceline: 050 350 350